

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katherina Reiche, Dagmar Wöhlrl,  
Thomas Rachel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 15/2893 –**

### **Erhebung und Verwendung der Ausbildungsplatzabgabe**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Erhebung einer Ausbildungsplatzabgabe geliefert. Gegen den Gesetzentwurf bestehen erhebliche sachliche und verfassungsrechtliche Bedenken aus Ressorts der Bundesregierung und von den Ländern. Ein zentraler Fonds soll auf Bundesebene eingerichtet werden, um zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen. Der Fonds soll auf Basis einer gesetzlichen Umlage durch Arbeitgeber finanziert werden, die nicht oder nur „unzureichend“ ausbilden.

Die Erhebung einer Sonderabgabe für die Finanzierung zusätzlicher Ausbildungsplätze ist ein gravierender Eingriff in die marktwirtschaftliche Ordnung. Für das System der dualen Berufsausbildung wäre damit ein Paradigmenwechsel mit unabsehbaren Folgen verbunden. Das duale System würde unterhöhlt, finanzschwächere Unternehmen entmutigt. Finanzstärkere Unternehmen könnten sich durch Zahlung einer Abstandssumme aus der Berufsausbildung ganz verabschieden.

Wenn ein Unternehmen nicht oder nur eingeschränkt ausbildet, ist dies in der Regel kein Mangel an Ausbildungsbereitschaft. Verantwortlich hierfür ist vielmehr die dramatische Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Betriebe in den letzten Jahren. Gerade in dieser Situation wäre eine Ausbildungsabgabe weiteres Gift für das wirtschaftliche Wachstum. Schon die Androhung einer weiteren Abgabe führt zur Verunsicherung der Betriebe und wird einen Rückgang des Angebots an Ausbildungsplätzen auslösen.

Nach der Formulierungshilfe muss die Ausbildungsleistung jedes einzelnen Betriebes abgefragt werden. Bürokratie und Verwaltungsapparat würden schon wegen der ständigen Betriebsüberprüfungen und wegen der verwaltschaftsmäßigen Abwicklung einer sehr großen Zahl von Fällen erheblich aufgebläht.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Seit dem Jahr 2000 hat sich nach dem Berufsbildungsbericht 2003 die Zahl der betrieblichen Ausbildungsplätze in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO), also der von den Arbeitgebern nachgefragten künftigen Fachkräfte, von jeweils zum Stichtag 30. September bundesweit 564 379 auf 515 347 im Jahr 2002 reduziert. Dies entspricht einer Verringerung um rund 8,7 % in nur drei Jahren. Der Anteil der betrieblichen Ausbildungsplätze an der Gesamtzahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge in diesem Bereich sank in diesem Zeitraum von 90,8 % auf 90,1 %, dementsprechend stieg der Anteil der staatlich finanzierten Plätze von 9,2 % im Jahr 2000 auf 9,9 % im Jahr 2002.

Im Jahr 2003 gab es eine weitere Verstärkung dieses Negativtrends auf dem Ausbildungsmarkt. Von den zum 30. September 2003 abgeschlossenen 560 086 Ausbildungsverträgen entfielen 60 369 auf öffentlich finanzierte Programme. Nur noch 499 717 Ausbildungsplätze wurden seitens der Wirtschaft bis zu diesem Zeitpunkt besetzt. Der Rückgang der gesamten Zahl der Ausbildungsverträge ist somit nahezu ausschließlich auf die geringere Zahl der betrieblichen Ausbildungsverträge zurückzuführen.

Ein wichtiger Indikator für die Entwicklung der Ausbildungsstellensituation ist ebenso die Anzahl der am 30. September 2003 noch nicht vermittelten Bewerberinnen und Bewerber. Bundesweit ist sie gegenüber dem Stichtag im Jahr 2002 um 11 632 oder 49,7 % auf 35 015 gestiegen.

In diesem Jahr (2003) war die Gesamtnachfrage nach Ausbildungsplätzen, also die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge und die zum Stichtag noch unvermittelten Bewerber nur geringfügig zurückgegangen. Sie betrug 595 101. Dies war ein Minus von 605 oder – 0,1 %. Bundesweit war das Gesamtangebot, also alle neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge plus die unbesetzten betrieblichen Plätze (einschließlich der öffentlich finanzierten Programmplätze) mit 574 926 um 15 402 oder –2,6 % im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. Infolgedessen hat sich die Angebots-Nachfrage-Relation (angebotene Plätze pro hundert Nachfrager) mit 96,6 oder um 2,5 Prozentpunkte im Jahr 2003 gegenüber 2002 weiter verschlechtert.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass das in Deutschland zur Verfügung stehende künftige Fachkräftepotenzial nicht ausgeschöpft wird. Diese Entwicklung gefährdet die künftige wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10. Dezember 1980 zum Ausbildungsplatzförderungsgesetz unterstrichen, dass die praxisbezogene betriebliche Berufsausbildung in Deutschland nie im engeren Sinne der staatlichen Sphäre überantwortet war.

Wenn der Staat in Anerkennung dieser Aufgabenteilung den Arbeitgebern die praxisbezogene Berufsausbildung der Jugendlichen überlässt, so muss er erwarten, dass die gesellschaftliche Gruppe der Arbeitgeber diese Aufgabe nach Maßgabe ihrer objektiven Möglichkeiten und damit so erfüllt, dass grundsätzlich alle ausbildungswilligen Jugendlichen die Chance erhalten, einen Ausbildungsplatz zu bekommen. Das gilt auch dann, wenn das freie Spiel der Kräfte zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe nicht mehr ausreichen sollte.

Die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte spezifische Sachnähe der Gruppe der Arbeitgeber zum Zweck einer Berufsausbildungssicherungsabgabe, auf eine genügende Zahl von Ausbildungsplätzen hinzuwirken, geht insoweit einher mit einer besonderen Sachverantwortung der Arbeitgeber für diese Aufgabe.

Angesichts der dargestellten Entwicklung auf dem Ausbildungsmarkt stellt daher der im Urteil vom 10. Dezember 1980 angesprochene Sachverhalt in verstärktem Maße erneut Anforderungen an den Gesetzgeber, aber auch an die Bundesregierung.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich die gestellten Fragen wie folgt:

1. Welche ordnungspolitischen Vorstellungen liegen der Entscheidung für die Erhebung einer Ausbildungsplatzabgabe zu Grunde?

Durch die in der Vorbemerkung der Bundesregierung dargestellten Entwicklungen sowie das dort erwähnte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Januar 1980 ist der ordnungspolitische und verfassungsrechtliche Rahmen für ein solches Gesetz vorgegeben. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

2. Welche wirtschaftspolitischen Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen die Einführung einer Ausbildungsplatzabgabe?

Das Berufsausbildungssicherungsgesetz soll der mittel- und langfristigen Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft dienen. Die Ausschöpfung des gesamten zukünftigen Fachkräftepotenzials ist hierfür von grundlegender Bedeutung und mithin im ureigensten Interesse der Wirtschaft.

3. In welcher Weise sieht die Bundesregierung den Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 Grundgesetz (GG) bei der Einführung einer Ausbildungsplatzabgabe berücksichtigt?

Angesichts der Vielfältigkeit der mit Artikel 3 GG verbundenen Themenbereiche kann hierzu weder eine pauschale noch eine in alle Einzelheiten differenzierte Antwort gegeben werden. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sieht bei der Abgabbeerhebung und der Förderung grundsätzlich für alle Arbeitgeber einheitliche Kriterien vor. Soweit Ausnahmen (z. B. für Arbeitgeber mit zehn oder weniger sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) im Gesetzentwurf enthalten sind, sind diese durch spezifische Besonderheiten (etwa in Bezug auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) gerechtfertigt.

4. Gibt es in diesem Kontext aus Sicht der Bundesregierung besondere Probleme für Unternehmen, die aufgrund der erforderlichen Mitarbeiterqualifikationen, die ggf. nur über ein Hoch- oder Fachhochschulstudium erworben werden, gar keine „regulären“ Ausbildungsplätze anbieten können?

Für die Durchführung des Gesetzes und aus rechtlichen Gründen ist es unabdingbar, grundsätzlich an objektive und im Verwaltungsvollzug nachprüfbar Kriterien anzuknüpfen. Eine Anknüpfung an „subjektive“ Kriterien, wie „verschuldete“ oder „nicht verschuldete“ Nichteinstellung von Auszubildenden oder der spezifische Qualifizierungsbedarf des jeweiligen Arbeitgebers, wäre demzufolge verfassungsrechtlich problematisch und kaum praktikabel.

5. Wird ein Gesetz für eine Ausbildungsplatzabgabe Vorschriften über Verwaltungsverfahren in den Ländern enthalten?

Falls nein, an welche Verwaltungslösung denkt die Bundesregierung?

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen enthält keine Vorschriften, die Verwaltungsverfahren der Länder betreffen. Das Gesetz soll nach Artikel 86 GG i. V. mit Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG in bundeseigener Verwaltung durch das Bundesverwaltungsamt durchgeführt werden.

6. Wie will die Bundesregierung die abgabepflichtigen Betriebe ermitteln?

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sieht vor, dass das Bundesverwaltungsamt nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 (Auskunftspflicht) sowie nach Maßgabe der gemäß § 14 des Gesetzentwurfs zu erlassenden Rechtsverordnung die für die Abgabbeerhebung notwendigen Angaben ermittelt.

7. Von welchem Verwaltungsaufwand, berechnet nach Personal- und Sachmittelaufwand, geht die Bundesregierung aus zwecks Ermittlung, Berechnung und Kontrollerhebungen für die Ausbildungsplatzabgabe?

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sieht vor, dass das Bundesverwaltungsamt mit der Administrierung der Berufsausbildungssicherungsabgabe betraut wird. Für den beim Bundesverwaltungsamt hierdurch entstehenden Vollzugsaufwand (u. a. Erhebung der notwendigen Daten, Erlass der Abgabe- und Zuwendungsbescheide) ist nach überschlägigen, internen Berechnungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung von Kosten in Höhe von höchstens fünf Prozent, eher weniger, des Gesamtfinanzierungsbedarfs für die Förderungsmaßnahmen auszugehen. Der Verwaltungsaufwand ist im Hinblick auf variable Größen, etwa die Anzahl der zu fördernden Berufsausbildungsverhältnisse sowie das im Jahresverlauf schwankende Arbeitsaufkommen beim Vollzug des Gesetzes, veränderlich. Eine ausreichende Personalkapazität muss grundsätzlich vorgehalten werden oder anderweitig kurzfristig zur Verfügung stehen, um die Erhebung der Berufsausbildungssicherungsabgabe sowie die Durchführung der Förderung kurzfristig und laufend bewältigen zu können. Der genaue zahlenmäßige Stellen- bzw. Mitarbeiterbedarf für die Administrierung der Berufsausbildungssicherungsabgabe ist im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu klären.

8. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Personalbedarf dafür ein?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Wie hoch belaufen sich die projektierten Verwaltungskosten pro Jahr?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

10. Wie viele Betriebe werden in die Kontrollen einbezogen?

Im Falle der Auslösung der gesetzlichen Wirkungen unterliegen alle Arbeitgeber den im Gesetz normierten Auskunftspflichten.

11. Wie stellt sich die Bundesregierung die Realisierung der bürokratischen Kontrollarbeiten vor?

Die Einzelheiten der Administrierung des Gesetzes sind einer Regelung durch Rechtsverordnung vorbehalten.

12. Wie viele Ausbildungsbetriebe müssten nach Auffassung der Bundesregierung in der augenblicklichen Situation zusätzlich gewonnen werden, um den geforderten Mindestüberhang zu gewährleisten?

So wichtig es auch ist, zusätzliche Arbeitgeber für die Berufsausbildung zu gewinnen, ist die zentrale Frage jedoch die, wie viele im dualen System ausgebildete Fachkräfte die deutsche Wirtschaft künftig braucht. Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat aufgrund der demographischen Entwicklung und anhand der Projektion der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung berechnet, dass bis zum Jahre 2015 ein Defizit von 2,9 Millionen Fachkräften in den alten Ländern und 740 000 Fachkräften in den neuen Ländern allein in der Altersgruppe der 30- bis 45-Jährigen entsteht. Der Altersgruppe also, die für die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft besondere Bedeutung hat.

Wie schon dargestellt, ist es im eigenen Interesse der deutschen Wirtschaft, das gesamte vorhandene Potenzial künftiger Fachkräfte bereits heute durch Ausbildung auszuschöpfen.

Dies geschieht gegenwärtig aber nur unzureichend. Zu Beginn des neuen Berufsausbildungsjahres, am 30. September 2003, standen 35 015 bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten, nicht vermittelten Bewerbern um einen Ausbildungsplatz lediglich 14 840 gemeldete freie Ausbildungsplätze gegenüber. Der Anteil der betrieblichen Ausbildungsplätze ist seit dem Jahr 2000 von 90,8 % auf 89,2 % im Jahr 2003 gesunken. Die absolute Zahl ging im selben Zeitraum von 564 379 auf 499 717 zurück.

Um ein auswahlfähiges Potenzial künftiger Fachkräfte auszuschöpfen, hätten die Arbeitgeber insofern zum 30. September 2003 mindestens 25 800 zusätzliche freie Ausbildungsplätze bereitstellen müssen.

13. Wie schätzt die Bundesregierung die Aussichten ein, in den nächsten 5 Jahren zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze im Umfang des geforderten Mindestüberhangs zu gewinnen?

Die Gesetzesinitiative der Koalitionsfraktionen hat zum Zweck, den Anreiz für die Wirtschaft zu erhöhen, die erforderliche Anzahl betrieblicher Ausbildungsplätze anzubieten.

14. Wie viele Betriebe werden auf Datenbasis des Jahres 2003 die Ausbildungsplatzabgabe zahlen müssen (aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Unternehmensgröße)?

Nach Berechnungen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) auf der Grundlage von Daten aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit per 31. Dezember 2002 (aktuellere Daten liegen in der notwendigen Differenzierung nicht vor) bilden gut 180 000 Betriebe mit mehr als zehn sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nicht aus. Diese wären bei Auslösung der gesetzlichen Wirkungen abgabepflichtig. Etwa 70 000 Ausbildungsbetriebe mit mehr als zehn Beschäftigten bilden unterhalb der 7 %-Quote aus und wären deshalb ebenfalls abgabepflichtig. Da die Beschäftigtenstatistik

keine Arbeitgeber erfasst, sondern Betriebe, wobei einem Arbeitgeber mehrere Betriebe zugeordnet sein können, stellen diese Werte nur eine grob geschätzte Größenordnung dar. Eine darüber hinausgehende Differenzierung ist derzeit nicht möglich.

15. Von welchem Gesamtvolumen der bundesweiten Umlage für die Haushaltsjahre 2004 bis 2008 geht die Bundesregierung pro Jahr aus?

Wie verteilt sich die Gesamtumlage auf die Bundesländer und wie auf die Größe der abgabepflichtigen Betriebe?

Wie hoch wird insbesondere die durchschnittliche zusätzliche Belastung von kleinen und mittleren Betrieben werden?

Das Volumen der Ausbildungsplatzabgabe ist maßgeblich abhängig von variablen Größen, insbesondere der Zahl der fehlenden Ausbildungsplätze sowie der für den sog. Leistungsausgleich zugunsten der über der notwendigen Ausbildungsquote ausbildenden Arbeitgeber notwendigen Mittel. Aus diesem Grund sind Angaben zum Gesamtvolumen für die Jahre 2004 bis 2008 ebenso wenig möglich wie zur Verteilung der Gesamtumlage auf Bundesländer und abgabepflichtige Betriebe.

16. Wie hoch wäre das notwendige Finanzvolumen am Ende des Ausbildungsjahres 2002/2003 zur Herstellung einer ausreichenden Angebots-/Nachfragerelation (unter Einbeziehung des ausreichenden Mindestüberschusses) gewesen?

Am Ende des Ausbildungsjahres 2002/2003 wäre unter Zugrundelegung von rund 25 400 erforderlichen zusätzlichen Ausbildungsplätzen ohne den Leistungsausgleich zugunsten der über der notwendigen Ausbildungsquote von 7 Prozent ausbildenden Arbeitgeber ein Finanzvolumen in Höhe von rund 680 Mio. Euro erforderlich gewesen.

17. Wie will die Bundesregierung den Einzahlungs- und Auszahlungsverkehr organisieren?

Welche Hausbank wird für den Zahlungsverkehr zuständig sein?

Nach dem Gesetzentwurf sind solche Fragen durch Rechtsverordnung zu regeln.

18. Werden abgabepflichtige Betriebe gezwungen werden, Lohnnachweise einzureichen?

Falls nein, welche betrieblichen Unterlagen sind nach Auffassung der Bundesregierung zur Überprüfung der Abgabepflicht erforderlich?

Von welcher Stelle werden solche Unterlagen überprüft werden?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen. Zuständig für die nach dem Gesetz erforderlichen Prüfungen ist das Bundesverwaltungsamt.

19. Welche Planungen bestehen für die Verwendung der Mittel in Bezug auf neue Ausbildungsplätze in bestehenden Ausbildungsbetrieben und in Bezug auf Ausbildungsplätze in neuen Ausbildungsbetrieben?

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sieht vor, dass im Rahmen der Förderung der Bereitstellung der erforderlichen Anzahl zusätzlicher Ausbildungsplätze sollen vorrangig zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze gefördert werden. Laut Entwurf können Arbeitgeber Zuwendungen erhalten, deren individuelle Ausbildungsquote im Bezugsjahr die notwendige Ausbildungsquote von 7 % überschritten hat. Wird die erforderliche Anzahl zusätzlicher Plätze dadurch nicht erreicht, können auch Arbeitgeber berücksichtigt werden, deren individuelle Ausbildungsquote im Bezugsjahr die notwendige Ausbildungsquote nicht überschritten hat, wenn durch die Bereitstellung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze eine über dem Durchschnitt der letzten drei Bezugsjahre liegende individuelle Ausbildungsquote erreicht würde. Sollte auch hierdurch die erforderliche Anzahl zusätzlicher Ausbildungsplätze nicht erreicht werden, können auch alle übrigen Arbeitgeber gefördert werden.

20. Von welchen durchschnittlichen Nettokosten pro Ausbildungsplatz geht die Bundesregierung aus?

Wie hoch waren die durchschnittlichen Nettokosten pro Ausbildungsplatz am 30. September 2003?

Zu den durchschnittlichen Nettokosten pro Ausbildungsplatz am 30. September 2003 liegen keine Daten vor.

Bei den dem Gesetzentwurf zugrunde gelegten Schätzungen wird davon ausgegangen, dass die jeweiligen Bruttolohnkosten der erforderlichen zusätzlichen Ausbildungsplätze aus dem Aufkommen der Abgabe finanziert werden sollen. Diese betragen bundesweit durchschnittlich 7 735 Euro pro Jahr. Die Höhe des jeweiligen Förderbetrages für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz bemisst sich

- für betriebliche Berufsausbildungsverhältnisse nach der vertraglich vereinbarten, höchstens jedoch nach der tariflich geregelten monatlichen Bruttoausbildungsvergütung,
- für außerbetriebliche Berufsausbildungsverhältnisse nach der vertraglich vereinbarten monatlichen Bruttoausbildungsvergütung zuzüglich der anteiligen Maßnahmekosten, bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 7 500 Euro pro Jahr.

Die Förderung bezieht sich auf den Zeitraum zwischen Beginn und Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, höchstens jedoch auf die in der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer.

21. Ist an eine Differenzierung nach Branchen oder nach Ausbildungsberufen gedacht, oder soll die Förderung pauschal, d. h. unabhängig von den tatsächlichen Nettokosten, erfolgen?

Nein.

22. Ist vorgesehen – und wenn ja, bis zu welchem Anteil – die Mittel auch für den Erhalt gefährdeter Ausbildungsplätze verwenden zu dürfen?

Der Gesetzentwurf sieht nicht vor, dass Mittel aus dem Fonds für die Sicherung gefährdeter Ausbildungsplätze verwendet werden dürfen.

23. Welche Überlegungen bestehen bei der Bundesregierung über die Höhe der Zuschüsse für die Unterhaltung überbetrieblicher Ausbildungsstätten?

Nach dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sollen keine Zuschüsse für die Unterhaltung überbetrieblicher Ausbildungsstätten gezahlt werden.

Aus den Einzelplänen 09 und 30 des Bundeshaushalts werden jedoch Finanzmittel insbesondere für Investitionen in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten zur Verfügung gestellt.

24. An welche außerbetrieblichen Maßnahmen zur Beschaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze denkt die Bundesregierung bei der Verwendung der erhobenen Umlage?

Nach dem Gesetzentwurf ist die Förderung außerbetrieblicher zusätzlicher Ausbildungsplätze absolut nachrangig. Ob überhaupt und ggf. welche konkreten außerbetrieblichen Ausbildungsplätze künftig gefördert werden, ist derzeit nicht absehbar.

25. Wie hoch sind die Ausbildungsquoten des öffentlichen Dienstes – Bund, Länder (aufgeschlüsselt nach Bundesländern), Gemeinden – bezogen auf seine sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie bezogen auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die Beamten, und mit welcher Abgabenhöhe rechnet die Bundesregierung für den öffentlichen Dienst?

Die bisherigen statistischen Erhebungen der Bundesregierung zu den Ausbildungsquoten der Bundesbehörden basieren nicht auf dem Entwurf zum Berufsausbildungssicherungsgesetz. Sie können daher nicht für die Beantwortung der Fragen herangezogen werden. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen statistischen Zahlen werden rechtzeitig erhoben. Im Hinblick auf die Ausbildungsquoten von Ländern und Kommunen liegen der Bundesregierung derzeit keine Angaben vor.

Im Übrigen hat sich die Bundesregierung im Jahre 1999 im Rahmen des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit verpflichtet, das Ausbildungsplatzangebot der Bundesverwaltung in den Berufen des dualen Systems um über 6 % und in den Folgejahren zumindest dem demographisch bedingten Zusatzbedarf entsprechend zu erhöhen. Dementsprechend ist die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsplätze in der Bundesverwaltung (einschließlich mittelbarer Bundesdienst) in den Jahren von 1998 bis 2003 allein in den Berufen des dualen Systems um über 21 % gestiegen. Die Bundesregierung hat damit ihre Verpflichtung aus dem genannten Bündnis voll erfüllt.

26. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die finanzielle Mehrbelastung der kommunalen Haushalte durch die Einführung einer Ausbildungsplatzabgabe?

Wie bereits erläutert, hängt die Höhe der Abgabebelastung von variablen Größen ab. Insofern kann auch die Höhe einer möglichen finanziellen Mehrbelastung der Kommunen gegenwärtig nicht beziffert werden.



27. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der finanziellen Situation der deutschen Kommunen, dem Personalabbau in den kommunalen Verwaltungen und der sinkenden Zahl von Ausbildungsplätzen in den Städten, Gemeinden und Landkreisen?

Die Bundesregierung sieht die Kommunen ebenso wie alle sonstigen Arbeitgeber in der Verantwortung, die notwendige Zahl an Ausbildungsplätzen zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zur Verfügung zu stellen.

28. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass die Kommunen als Träger der beruflichen Schulen einen entscheidenden Beitrag für die Funktionsfähigkeit des dualen Ausbildungssystems in Deutschland leisten?

Der Gesetzentwurf berücksichtigt grundsätzlich nur die Ausbildungsleistung in Form der Bereitstellung betrieblicher Ausbildungsplätze.

29. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die höhere Belastung der neuen Bundesländer aufgrund ihrer niedrigeren Verbeamtungsquote im öffentlichen Dienst ein?

Im Hinblick auf die bereits dargelegte Abhängigkeit der Abgabebelastung von variablen Größen ist eine konkrete Abschätzung hierzu nicht möglich.

30. Wie wertet die Bundesregierung die Einschätzung, dass der öffentliche Dienst bezogen auf die Gesamtzahl der Beschäftigten (Angestellte und Beamte) eine geringere Ausbildungsquote erzielen muss als die gewerbliche Wirtschaft, um die Ausbildungsplatzabgabe nicht zahlen zu müssen?

Der Gesetzentwurf stellt einerseits auf sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und andererseits auf Auszubildende ab, mit denen Arbeitgeber einen Berufsausbildungsvertrag zur betrieblichen Ausbildung auf der Grundlage einer nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder einer sonstigen bundesrechtlichen Rechtsvorschrift erlassenen Ausbildungsordnung oder Ausbildungsregelung abgeschlossen haben. Beamte und Beamtenanwärter werden nicht berücksichtigt.

31. Sollen nach Vorstellung der Bundesregierung Verbände und Gewerkschaften so behandelt werden wie die gewerbliche Wirtschaft, und wenn nein, warum nicht?

Nach dem Gesetzentwurf werden Verbände und Gewerkschaften in ihrer Funktion als Arbeitgeber ebenso erfasst wie die gewerbliche Wirtschaft.

32. Wie genau stellt sich die Bundesregierung den Vorrang tarifvertraglicher Regelungen vor?

Insoweit wird auf § 13 des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen verwiesen.

33. Sind der Bundesregierung verfassungsrechtliche Bedenken von Experten gegen ihre Vorlage (Formulierungshilfe) bekannt, und wenn ja, welche?

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat bei der Abfassung der Formulierungshilfe für den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen die Vorgaben des Grundgesetzes und des Bundesverfassungsgerichts, Stellungnahmen anderer Ressorts sowie Auffassungen von Rechtsexperten berücksichtigt.

34. Inwieweit soll in einem Gesetz über die Erhebung einer Ausbildungsplatzabgabe die Ausbildungsqualität berücksichtigt werden?

Die Ausbildungsqualität ist kein Kriterium für die Erhebung der Berufsausbildungssicherungsabgabe.

35. Inwieweit soll der unterschiedliche Ausbildungsbedarf der Branchen berücksichtigt werden?

Eine Differenzierung nach Branchen sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Besonderheiten gelten lediglich für Branchen, für die ausbildungsfördernde Tarifvereinbarungen bestehen (vgl. § 13 des Gesetzentwurfs).

36. Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Ausbildungsleistung der Gewerkschaften im zurückliegenden Ausbildungsjahr, und welche Auswirkungen hätte eine Pflicht zur Zahlung einer Ausbildungsplatzabgabe gemäß vorliegender Formulierungshilfe für ein Berufsausbildungssicherungsgesetz für die Gewerkschaften gehabt?

Der Bundesregierung liegen keine spezifischen Informationen über die Ausbildungsleistung der Gewerkschaften vor.

37. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass Unternehmen mit 10 Mitarbeitern zur Vermeidung der Zahlung einer Ausbildungsplatzabgabe auf die Einstellung weiterer Mitarbeiter verzichten könnten?

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung geht nicht davon aus, dass Unternehmen ihre Personalpolitik im Hinblick auf das Berufsausbildungssicherungsgesetz ändern.

38. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass Unternehmen mit 11 Mitarbeitern zur Vermeidung der Zahlung einer Ausbildungsplatzabgabe Mitarbeiter entlassen könnten?

Auf die Antwort zu Frage 37 wird verwiesen.

39. Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr, dass mit der Ausbildungsplatzabgabe Unternehmen in mittelfristig schrumpfenden Branchen zur Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze gezwungen werden, wodurch künftig eine erhöhte Arbeitslosenzahl in diesen Branchen staatlich vorprogrammiert sein könnte?

Die nach § 6 des Gesetzentwurfs vorgesehene Förderung durch Leistungsausgleich kommt allen Arbeitgebern zugute, die eine Ausbildungsquote von mehr als 7 % aufweisen. Sie ist insofern unabhängig von der Thematik des Wach-

tums oder des Schrumpfens von Wirtschaftsbereichen. Hinsichtlich der Förderung nach § 5 des Gesetzentwurfs (Förderung der Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze) wird der nach § 20 gebildete Beirat mit seinem Sachverstand dazu beitragen, die in der Fragestellung befürchtete Fehlentwicklung bzw. Fehlsteuerung zu vermeiden.

40. Ist die Ausbildungsplatzabgabe steuerlich abzugfähig, und wenn ja, mit welchen Steuerausfällen zulasten von Bund, Ländern und Gemeinden rechnet die Bundesregierung bei Einführung der geplanten Ausbildungsplatzabgabe bei Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer?

Die Ausbildungsplatzabgabe ist – da betrieblich veranlasst – als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig (§ 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz).

Eine abschließende Quantifizierung der finanziellen Wirkungen einer solchen Abgabe ist im volkswirtschaftlichen Kreislauf nicht möglich, da eine unübersehbare Zahl von Bestimmungsgrößen das Ergebnis beeinflusst. Soweit die Maßnahme zu der angestrebten effektiven Erhöhung der Zahl der Ausbildungsverhältnisse führt, bzw. eine spürbare Verringerung der Zahl arbeitsloser Jugendlicher bewirkt, ergeben sich bei verbesserter Einkommenssituation der zusätzlich Ausgebildeten positive Wirkungen auf den Wirtschaftskreislauf und auf das Steueraufkommen.

